

# **Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung**

(Stand: 31.03.2021)

# Empfehlung zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung

## I. Symptomatische Personen mit schwerem Krankheitsverlauf (mit Sauerstoffbedürftigkeit)

- Frühestens 10 Tage nach Symptombeginn, mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit  
**und**
- negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

## II. Symptomatische Personen mit leichtem Krankheitsverlauf (ohne Sauerstoffbedürftigkeit)

- **Frühestens 14 Tage** nach Symptombeginn bzw. wenn unklar nach Probenahme bzgl. labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers **und** mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit<sup>1</sup>

### ODER

- **Frühestens 10 Tage** nach Symptombeginn bzw. wenn unklar nach Probenahme bzgl. labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers **und** mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit<sup>1</sup>  
**und**
- negatives Testergebnis (Antigen-Test oder PCR) **oder** Ct-Wert >30

---

<sup>1</sup> Inkludiert kein Fieber ohne Einnahme von Antipyretika und Freisein von respiratorischen Symptomen; der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes kann bei manchen Personen über die infektiöse Phase hinaus bestehen

### III. Asymptomatische Personen

- Frühestens 14 Tage nach Probenahme bzgl. labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers

**ODER**

- **Frühestens 10 Tage** nach Probenahme bzgl. labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers  
**und**
- negatives Testergebnis (Antigen-Test oder PCR) **oder** Ct-Wert >30

## IV. Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus für Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen (Altersheim, Pflegeheim etc.) oder Personen die mobile Pflege in Anspruch nehmen

### a) Entlassung in die weitere Absonderung in der Pflegeeinrichtung

- Klinische Besserung, die basierend auf ärztlicher Einzelfallbeurteilung eine ambulante Weiterbetreuung erlaubt
- und**
- Individuelle Situation der betroffenen Person und deren Umfeld lässt dies zu

Die Entlassung aus der weiteren Absonderung in der Pflegeeinrichtung erfolgt bei:

- Symptomfreiheit<sup>1</sup> seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung
- und**
- Negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

### b) Vollständige Entlassung in die Pflegeeinrichtung oder in mobile Pflege ohne weitere Auflagen

- Symptomfreiheit<sup>1</sup> seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung
- und**
- Negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

# Anmerkungen

## PCR-Untersuchung:

SARS-CoV-2-PCR-Untersuchung gewonnen aus zwei zeitgleich durchgeführten oro- und nasopharyngealen Abstrichen (einzelne PCR-Untersuchung ausreichend nach Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme mit demselben Abstrichtupfer zunächst oropharyngeal, dann nasopharyngeal).

Der Ct-Wert (Threshold Cycle) entspricht der Zahl der notwendigen PCR-Zyklen bis zum positiven Signal und ist somit ein Maß für die Viruskonzentration im Probenmaterial (CAVE: kann von Abstrichqualität abhängen). Ein Ct-Wert von >30 nach Charité-Protokoll geht nach derzeitigem Stand der Wissenschaft mit einer geringen Viruslast und einem Verlust der kulturellen Anzuchtbarkeit einher.

Ct-Werte variieren in Abhängigkeit von Abstrichqualität und Testdetails. Bei der Beurteilung der Übertragbarkeit der o.g. Ergebnisse auf die eigenen Befunde sind stets der Zeitpunkt der Probennahme in Bezug auf den Krankheitsverlauf, die Qualität sowie die Art des Materials bzw. der Abstrichort, die Aufarbeitung und das verwendete Testsystem zu berücksichtigen. Bisherige Korrelationen des Ct-Wertes mit der Anzuchtbarkeit beziehen sich zum überwiegenden Teil auf Abstrichmaterial aus dem oberen Respirationstrakt. Im Zweifelsfall ist mit der durchführenden Laboreinrichtung Rücksprache zu halten.

## Erneute Testung bereits genesener Personen

Eine Testung symptomfreier Personen, die in den letzten 6 Monaten nachweislich eine SARS-CoV-2 Infektion durchgemacht haben und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall gehabt haben, wird nicht empfohlen.

Bei Auftreten eines positiven Testergebnisses in diesem Zeitraum müssen die betroffenen Personen zunächst abgesondert werden. Zum Ausschluss einer erst ansteigenden Viruslast zu Infektionsbeginn, erfolgt nach 48 Stunden eine Kontrolle des Ct-Werts. Liegt der Ct-Wert bei >30 soll die betroffene Person aus der Absonderung entlassen werden.

Wenn Personen innerhalb von 6 Monaten nach labordiagnostischem Erstdnachweis erneut Symptome entwickeln, die mit einer COVID-19 Erkrankung in Einklang zu bringen sind und keine Alternativdiagnose gefunden werden kann, ist eine Testung gerechtfertigt.

Personen, die auf eine erneute Infektion mit SARS-CoV-2 untersucht werden, sollten während der Abklärung unter den empfohlenen Vorsichtsmaßnahmen abgesondert werden. Wenn eine erneute Infektion bestätigt wird, sollten sie wiederum isoliert werden, bis sie die Kriterien für die Entlassung erfüllen – siehe oben.

**Das o.g. Vorgehen ist analog für Personen mit Nachweis neutralisierender Antikörper innerhalb der letzten 3 Monate anwendbar.**


### **Positive Testung von geimpften Personen**

*Fällt eine PCR bei einer geimpften Person positiv aus, so gelten zunächst dieselben Regeln wie für nicht geimpfte Personen.*

Ab dem 22. Tag nach der 1. Dosis bis 6 Monate nach der 2. Dosis (diese 2. Dosis entfällt bei Einzeldosis-Impfstoffen; die 2. Dosis muss dabei erforderlichenfalls dabei in Abhängigkeit von Impfstoff und Fachinformation erfolgen, um eine dauerhafte Schutzwirkung zu gewährleisten) müssen die betroffenen Personen bei einem positiven Testergebnis zunächst abgesondert werden. Zum Ausschluss einer erst ansteigenden Viruslast zu Infektionsbeginn, erfolgt nach 48 Stunden eine Kontrolle des Ct-Werts. Liegt der Ct-Wert bei >30 soll die betroffene Person aus der Absonderung entlassen werden.

**Im Einzelfall kann, wenn erforderlich, in Absprache von Klinik, Labor und zuständiger Gesundheitsbehörde von den empfohlenen Kriterien abgewichen werden.**





**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)